

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Ortskern Klostermansfeld"

nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren

(Sanierungssatzung Nr. 1)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 137) sowie auf der Grundlage des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. 1998 I S. 137) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2001 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet "Ortskern Klostermansfeld" liegen städtebauliche Sanierungsmisstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das rund 20 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern Klostermansfeld".

Die Umgrenzung des Gebietes verläuft entlang der Straßen

Burgstraße im Norden
Chausseestraße im Westen
Thondorfer Straße im Süden
Krausen-/Kirchstraße im Osten,

wobei die Grundstücke, die im Einzelnen in der Anlage 2 aufgeführt, mit ihrer Gesamtfläche bzw. mit einer Teilfläche in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet mit einbezogen sind.

Das Sanierungsgebiet umfasst damit alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan - Anlage 1 - abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 zur Sanierungssatzung beigefügt.

§ 2

Verfahren

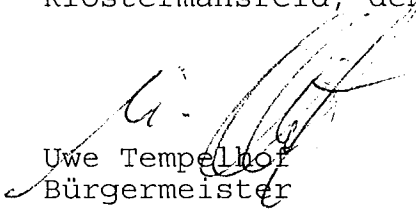
1. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
2. Die Vorschriften des 3. Abschnittes der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152-156 BauGB) finden keine Anwendung.
3. Die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB werden ausgeschlossen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung laut Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klostermansfeld rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Klostermansfeld" (Sanierungssatzung Nr. 1) ist in der als Bestandteil zur Satzung gehörenden Planzeichnung - Anlage 1 - zeichnerisch gekennzeichnet.

Klostermansfeld, den 07.06.2001


Uwe Tempelhof
Bürgermeister





Anlage 2

Umgrenzung des Sanierungsgebietes durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke (Flurstücke)

1. Im Norden

351/7; 350/7; 349/7; 348/7; 347/7; 346/7; 345/7; 343/7;
1119/7; 7/24; 580/7;

2. Im Westen

43/1; 590/41; 591/41; 41/1; 1220/49; 277/51; 275/51; 273/51;
271/51; 846/104; 104/1; 104/3; 585/105; 604/108; 108/7; 108/8;
869/133; 135/9;

3. Im Süden

1733/50; 75; 68; 69; 286/57; 546/57; 257/57; 258/57;
588/57; 587/57; 56/5; 56/2; 56/4; 55/1;

4. Im Osten

55/1; 34/19; 388/34; 33/2; 32/12; 32/11; 32/10; 32/9;
31/4; 30/5; 29/2; 7/57; 410/7; 409/7; 262/7; 263/7; 264/7;
265/7; 266/7; 267/7; 7/25; 313/7;